

Kaufvertrag

zwischen

KANTON SOLOTHURN, vertreten durch das Finanzdepartement des Kantons
Solothurn, Amt für Finanzen, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Verkäuferin

und

SOLOTHURNISCHER BAUERNVERBAND, Obere Steingrubenstrasse 55,
4500 Solothurn

Käuferin

betreffend

Aktien der Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG mit Sitz in Frauenfeld

I. Präambel

Das Aktienkapital der Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG beträgt 17'040'000 Franken. Es ist eingeteilt in 1'704'000 Aktien à nominell 10 Franken. Die Aktien der Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG werden u.a. durch die auf den Handel mit Nebenwerten spezialisierte Valiant Bank gehandelt.

Die Käuferin kauft von der Verkäuferin 3'898 Aktien im Nennwert von total 38'980 Franken gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

II. Vereinbarungen

1. Kaufgegenstand

Die Käuferin erwirbt von der Verkäuferin 3'898 Aktien der Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG im Nennwert von je Fr. 10.-.

2. Preis

Der Kaufpreis pro Aktie beträgt Fr. 29.-, ausmachend Fr. 113'042.- für 3'898 Aktien.

3. Vollzug

Der Kaufpreis gemäss Ziff. 2 wird bei Vertragsunterzeichnung fällig. Nach Bezahlung des Kaufpreises wird die Verkäuferin die Übertragung der 3'898 Aktien auf die Käuferin veranlassen. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche notwendigen Rechtshandlungen und Unterschriften zu leisten und alle Massnahmen zu treffen, damit die 3'898 Aktien rechtsgültig auf die Käuferin übertragen werden.

4. Gewährleistungsfälle der Verkäuferin

Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass sie alleinige verfügungsberechtigte Eigentümerin der Aktien ist. Eine weitergehende Gewährleistung seitens der Verkäuferin wird - soweit gesetzlich zulässig - vollumfänglich wegbedungen.

5. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Kaufvertrag wird zweifach ausgefertigt, je eine Ausfertigung für die Verkäuferin und den Käufer

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Kaufvertrag bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind diese durch neue, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende zu ersetzen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anzuwenden und es gilt Solothurn als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Für den Solothurnischen Bauernverband

Für den Kanton Solothurn

.....

.....

Peter Brügger
Sekretär Solothurnischer Bauernverband

Dr. Andreas Bühlmann
Chef Amt für Finanzen